

**Zulassungsantrag der TeleBazaar Marketing GmbH  
für das Fernsehspartenprogramm „Dügün TV“**

**Aktenzeichen: KEK 609**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der TeleBazaar Marketing GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Mehmet Çoban, Waltherstraße 49 – 51, 51069 Köln,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „Dügün TV“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 08.03.2010 aufgrund der Sitzung vom 09.03.2010 im Umlaufverfahren am 24.03.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

**Der von der TeleBazaar Marketing GmbH mit Schreiben vom 23.02.2010 bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Dügün TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## **Begründung**

### **I Sachverhalt**

#### **1 Zulassungsantrag**

Die TeleBazaar Marketing GmbH („TeleBazaar“) hat mit Schreiben vom 23.02.2010 bei der LfM die Verlängerung der zum 31.03.2010 auslaufenden Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten, überwiegend türkischsprachigen Fernsehspartenprogramms Dügün TV für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren beantragt. Mit Schreiben vom 08.03.2010 hat die LfM der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

#### **2 Programmstruktur und -verbreitung**

Dügün TV ist ein ganztägiges Unterhaltungsspartenprogramm mit Shows, Musik-, Magazin- und Beratungssendungen rund um die Themen Hochzeit („Dügün“), Partnerschaft, Ehe und Familie (vgl. bereits Beschluss der KEK vom 07.02.2006 i. S. Dügün TV, Az.: KEK 315). Das Programm wird frei empfangbar digital über Satellit (Türksat) verbreitet.

#### **3 Antragstellerin und Beteiligte**

Geschäftszweck von TeleBazaar ist „das Teleshopping sowie der Handel mit Gütern aller Art“ (Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Köln vom 26.01.2010, HRB 39831). Sämtliche Geschäftsanteile hält der Geschäftsführer Mehmet Çoban.

TeleBazaar veranstaltet unter den Namen „TürkShop“ und „Telecarşı“ ein eigenes ganztägiges Teleshoppingangebot, das über den Satelliten Türksat ausgestrahlt wird. Zudem werden Teleshoppingformate u. a. für die türkischen Sender atv, Kanal D und TGRT produziert. Çoban ist auch für die Sonfilm Marketing, Film und TV GmbH („Sonfilm“) mit gleichem Firmensitz tätig, die seit Juni 2005 auf Grundlage einer Zulassung der LfM das bundesweite deutsch-türkischsprachige Fernsehvollprogramm TürkShow veranstaltet. Alleingesellschafterin der Sonfilm ist die Schwägerin von Çoban, Güler Balaban (vgl. Beschluss der KEK vom 15.03.2005 i. S. TürkShow, Az.: KEK 259; Programmlistenabfrage). Aufgrund einer Vereinbarung mit Sonfilm gestaltet TeleBazaar im Programm TürkShow Teleshoppingfenster.

## **II Verfahren**

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der LfM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **1 Bestätigungsvorbehalt der KEK**

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

### **2 Zurechnung von Programmen**

Das Programm Dügün TV ist der TeleBazaar als Veranstalterin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV und dem geschäftsführenden Alleingesellschafter Mehmet Çoban gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zuzurechnen.

### **3 Zuschaueranteile**

Bei der Ermittlung des Zuschaueranteils sind gemäß § 27 RStV alle deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks zu berücksichtigen. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 34 Satz 1 RStV verwendet die KEK bei der Bestimmung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen eines Fernsehpanels erhoben. In ihren Veröffentlichungen bezeichnet die AGF/GfK-Forschung die Sehdaueranteile als Marktanteile.

Die Veranstalterin hat mit Schreiben vom 16.03.2010 mitgeteilt, dass ihr für das Programm Dügün TV keine Zuschaueranteile vorliegen.

In der Referenzperiode von Februar 2009 bis Januar 2010 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5 und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,2 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,8 % bezieht sich auf die Programme der Sky- (vormals: Premiere-)Plattform (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil für das Programm **Dügün TV** kann somit nur einen Bruchteil des Anteils von **2,3 %** für die nicht einzeln zuweisbare Programmnutzung ausmachen.

### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

Dügün TV wird überwiegend in türkischer Sprache veranstaltet. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 RStV werden alle deutschsprachigen Programme in die Ermittlung des für die Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV maßgeblichen Zuschaueranteils einbezogen. Dies schließt aber nicht aus, dass auch fremdsprachige Programme oder Programmteile für die Meinungsvielfalt bedeutsam sein können. Die sich aus dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit ergebenden Anforderungen an die Sicherung der Meinungsvielfalt beziehen sich nicht ausschließlich auf deutschsprachige Sendungen. Auch eine einseitige Beeinflussung des türkischsprachigen Bevölkerungsanteils in Deutschland könnte unter besonderen Umständen Relevanz erlangen (vgl. zuletzt Beschlüsse der KEK vom 08.06.2004 i. S. TGRT Europe, Az.: KEK 205, vom 09.11.2004 i. S. Kanal Avrupa, Az.: KEK 242, vom 15.03.2005 i. S. TürkShow, Az.: KEK 259, und vom 23.03.2005 i. S. TD1, Az.: KEK 273, jeweils III 3). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich.

Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht bestehen nicht, so dass der Zulassung des beantragten Programms Dügün TV Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Lübbert Bauer Dörr Hege Hornauer  
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz Thaenert